



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung:**

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung
(08.30 - 09.00 Uhr)

- 241 -

BEKANNTMACHUNG

Betr.: Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Schaufenberg

Die Ruhefrist der Reihengräber (Beerdigungszeitraum 1980-81, (von Anna Lehnen, verstorben 20.03.1980, R13-1-1, bis Theodor Eitel, verstorben 5.6.1981, R 12-3-48) läuft 2005 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

30. Juni 2006

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 35, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 05.12.2005

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Spille

Erster Beigeordneter

- 242 -

Stadt Alsdorf
B e k a n n t m a c h u n g
der Anmeldetermine zu den weiterführenden städtischen Schulen
für das Schuljahr 2006/2007

Die Anmeldungen zu der **Gemeinschaftshauptschule Gerhart -Hauptmann-Schule** und dem **Gymnasium** der Stadt Alsdorf werden in der Zeit vom

06.02.2006 bis 17.02.2006

in den Sekretariaten dieser Schulen

montags bis freitags von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	
donnerstags von	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

entgegengenommen.

Das Sekretariat der **Europahauptschule Johann Heinrich Pestalozzi** nimmt die Anmeldungen

montags bis freitags von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag, 09.02.2006, von	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und	
Samstag, 11.02.2006, von	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

entgegen.

Das Sekretariat der **Gustav-Heinemann-Gesamtschule** nimmt die Anmeldungen

montags, mittwochs und donnerstags von	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
und	
dienstags und freitags von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

entgegen.

Die Anmeldungen zu der **Realschule und Aufbaurealschule** und der **Marienschule - Realschule** werden in der Zeit vom

06.02.2006 bis 14.02.2006

in den Sekretariaten dieser Schulen

montags bis freitags von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag, 09.02.2006, von	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und	
Samstag, 11.02.2006, von	10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

entgegengenommen.

- 243 -

Es wird gebeten, zu den Anmeldeterminen das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Halbjahreszeugnis mitzubringen.

Den Erziehungsberechtigten stehen die nachfolgenden weiterführenden Schulen in Alsdorf zur Wahl:

1. Gemeinschaftshauptschulen

- Europahauptschule Johann Heinrich Pestalozzi, Pestalozzistraße, Tel. 965050
- Gemeinschaftshauptschule Gerhart-Hauptmann-Schule, Pommernstraße, Tel. 94150

2. Realschulen

- Realschule und Aufbaurealschule der Stadt Alsdorf, Theodor-Seipp-Straße, Tel. 23571
- Marienschule - Realschule Sekundarstufe I der Stadt Alsdorf, Marienstraße, Tel. 955011

3. Gymnasium der Stadt Alsdorf

Theodor-Seipp-Straße, Tel. 55880

Die Anmeldefrist gilt gleichermaßen für die Anmeldungen zur Klasse 5 und zur Jahrgangsstufe 11.

4. Gustav-Heinemann-Gesamtschule

Am Klött, Tel. 94000

Die Anmeldefrist gilt gleichermaßen für die Anmeldungen zur Klasse 5 und zur Jahrgangsstufe 11.

Alsdorf, 21. November 2005

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Spille

Erster Beigeordneter

- 244 -

Amt für Agrarordnung
Mönchengladbach

41061 Mönchengladbach, den 29. November.2005
Croonsallee 36 - 40
Telefon 02161/8195-237
Telefax 02161/8195-122

Flurbereinigung Dürwiß
- 16 04 1 -

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Dürwiß - 16 04 1 - werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2354), die Ergebnisse der Wertermittlung durch das Amt für Agrarordnung Mönchengladbach wie nachstehend angegeben festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 beschriebenen Festsetzung so festgestellt wie sie am 10. und 11. Oktober 2005, im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler ausgelegt haben und im **Anhörungstermin** vom 13. bis 31. Oktober 2005 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
2. Bei folgenden Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse nach Überprüfung und zur Behebung begründeter Einwendungen geändert:

Stadt Eschweiler, Gemarkung Dürwiß, Flur 3, Flurstücke 606, 607, 608, 704, 706 und 707, sowie Gemarkung Weisweiler, Flur 1, Flurstücke 211 und 322

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse sind den betroffenen Grundstückseigentümern durch Zusendung von Auszügen aus dem Einlagenachweis bekannt gegeben worden.

Auch für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse mit den Änderungen, wie sie im Einlagenachweis und in den Wertermittlungsreinkarten ausgewiesen sind, hiermit festgestellt.

Darüber hinaus wurden Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse nicht erhoben.

Für die vorstehend genannten Flurstücke wird hiermit die Wertermittlung mit den Änderungen wie sie im Einlagenachweis und in den Wertermittlungsreinkarten ausgewiesen sind, festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungsreinkarten) liegen zwei Wochenlang beim **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 111)** während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind in einem Anhörungstermin erläutert worden, begründete Einwendungen und nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten der Wertermittlung wurden berücksichtigt.

- 245 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 141 Abs.1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482), zulässig.

Die Widerspruchsfrist beginnt gemäß § 115 Abs. 1 FlurbG mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach** einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes sind ebenfalls gegeben. Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens muss aufgenommen werden, da sonst eine reibungslose und möglichst zeitnahe Abwicklung gefährdet und der bezweckte Erfolg geschmälert würde.

Der sofortige Beginn der weiteren Flurbereinigungsmaßnahmen liegt daher im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

DS

Huber

Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW

Auf Grund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler in ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgendes beschlossen:

1. Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:

1.1 Kassenmäßiger Abschluss		€
	Gesamt-Ist-Einnahmen	3.556.529,33
	Gesamt-Ist-Ausgaben	3.338.825,10
	Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2004	217.704,23

1.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Soll-Einnahmen	2.608.942,13	136.925,65
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	2.608.942,13	136.925,65
Soll-Ausgaben	2.541.727,53	128.978,19
+ neue Haushaltsausgabereste	87.200,00	8.247,46
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	19.985,40	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	2.608.942,13	136.925,65
Fehlbetrag	0,00	0,00

nachrichtlich: €

Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt	114.925,65
Höhe der Mindestzuführung	0,00
in Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 -Satz 2 GemHVO	136.264,36

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler des Haushaltsjahres 2004 **wird die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW erteilt.**

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler vom 30.11.2005 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 01.12.2005

(Prof. Dr. Linkens)
Verbandsvorsteher

- 247 -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 289 - Am Mariapark-Nord
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) und der berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 01.12.2005 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 289 - Am Mariapark-Nord

beschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 01.12.2005 ist das Planverfahren eingeleitet worden. Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Stadtteiles Alsdorf. Im Norden grenzt es an die Siedlung Ost und im Nordosten an die Eschweilerstraße. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die rückwärtigen Parzellengrenzen der Bebauung an der Pommernstraße. Im Südwesten grenzt das Plangebiet an die Tennisplätze am Pützweg. Die südliche Plangebietsgrenze wird durch die landwirtschaftlichen Flächen gebildet.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 1,9 ha. Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Wohnbaufläche dar.

Bereits in seiner Sitzung am 18.03.2003 fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 248 - Am Mariapark, der die Siedlung Ost im Süden um eine ca. 3,5 ha große attraktive Baufläche ergänzen sollte.

Da der Bebauungsplan Nr. 248 - Am Mariapark in der bisherigen geplanten Form nicht zu realisieren ist (Grunderwerbhemmnisse), wird dieser nicht weiter verfolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 289 - Am Mariapark-Nord umfasst die nördliche Teilfläche des bisher geplanten Bebauungsplanes Nr. 248 - Am Mariapark, welche direkt an die Siedlung Ost angrenzt.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 289 - Am Mariapark-Nord ist es, durch neues Planungsrecht die Arrondierung des südlichen Randes der Siedlung Ost vorzunehmen. Diese Siedlung ist geprägt von zweigeschossigen Einfamilienhäusern in Doppel- und Reihenhausbebauung. Das Plangebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Südlich des geplanten Baugebietes wird der "**Mariapark**" entwickelt, so dass dort eine attraktive Wohnlage entsteht.

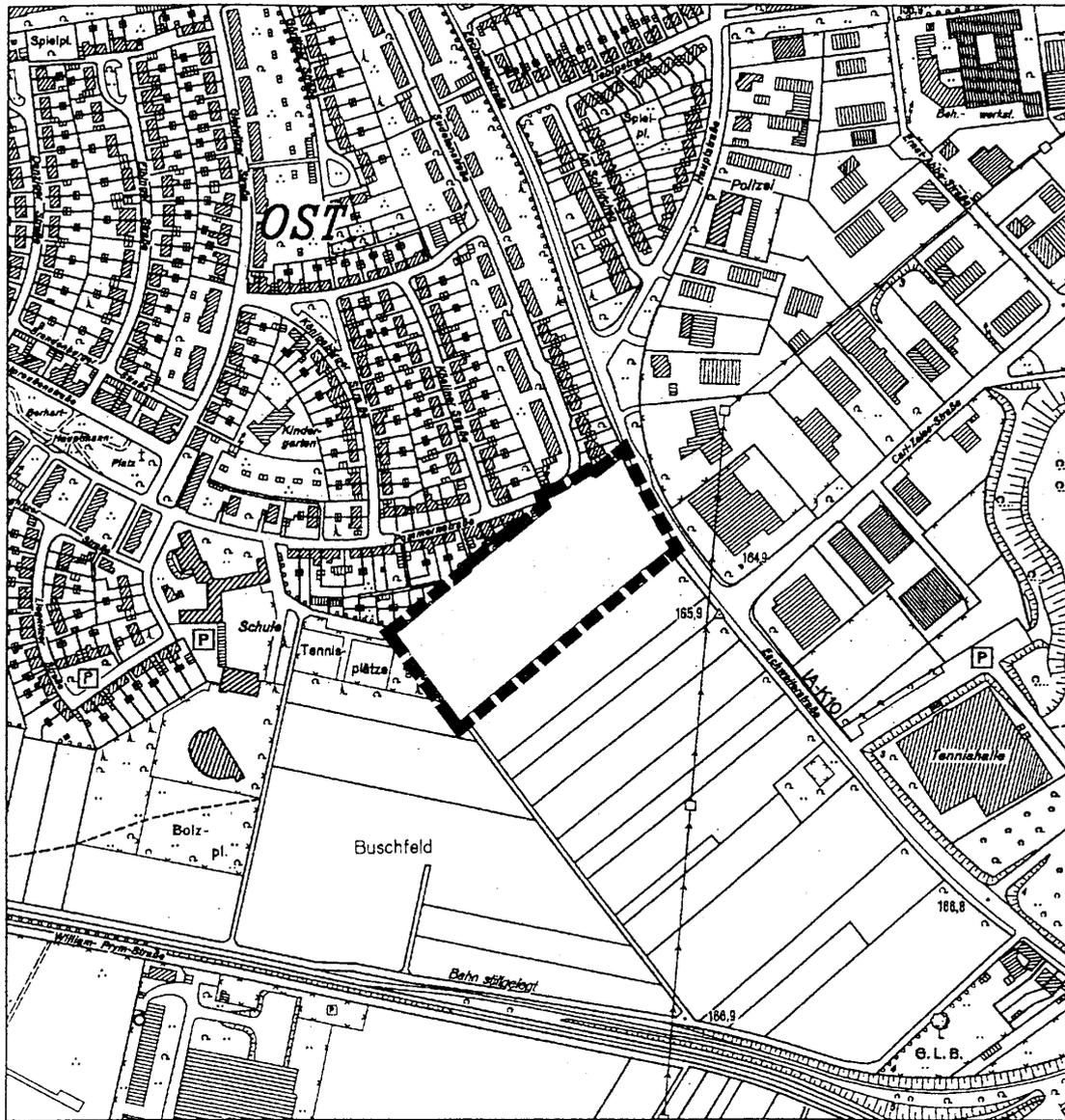
Der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 289 - Am Mariapark-Nord basiert auf der vorhandenen Grundstruktur der Siedlung Ost und sieht eine 1 - bis 2-geschossige Einfamilienhausbebauung in offener Bauweise (Einzel- und Doppelhäuser) vor. Die Bebauungsdichte wird zum Aussenbereich hin geringer, so dass eine starke Durchgrünung des Wohngebietes sichergestellt wird. Parallel zur Eschweilerstraße im östlichen Teil des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche mit Regenrückhaltebecken geplant, das der Niederschlagsversickerung dient. Die Haupteinschließung des neuen Plangebietes erfolgt über eine Erschließungsstraße von der Eschweilerstraße aus, um dann in eine kleinere Stichstraße abzuzweigen.

Damit entstehen, bis auf die Bauzeile an der Eschweilerstraße, ausschließlich Südwest- und Südostlagen.

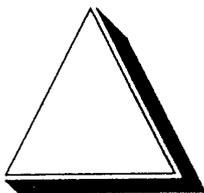
Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht

Alsdorf, den 15.12.2005

Klein
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 289

AM MARIAPARK - NORD

MASSTAB 1:5 000

STAND: 15.11.2005

- 249 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Alsdorf vom 14.12.2005 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtteil Ofdn für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofdn

Die Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtteil Ofdn für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofdn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141,ber. BGBl. 1998 I,S. 137) NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023) - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - und des § 7 Gemeindeordnung (GO NW) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß der Satzung der Stadt Alsdorf vom 16.12.2004 über die Veränderungssperre im Stadtteil Ofdn für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofdn wird um ein Jahr, somit bis zum 16.12.2006, verlängert.

§ 2 Diese Satzung tritt am 16.12.2005 in Kraft.

Bekanntmachung über die Veränderungssperre im Stadtteil Ofdn für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofdn als Satzung vom 16.12.2004

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2004 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359)- in Kraft getreten am 20.07.2004- und des § 7 Abs.6 Satz 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofdn beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 21.02.1995 beschlossen, für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet im Stadtteil Ofdn, die bestehenden Bebauungspläne Nr. 117 - Siedlung Ofdn und Nr. 47 mit ihren rechtskräftigen Änderungen zu überplanen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

- 250 -

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Karte, die als Anlage der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten:
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht Genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der Bebauungsplan für das in § 2 der Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

- 251 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Alsdorf vom 14.12.2005 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtteil Ofden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 190 -Siedlung Ofden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2005

Klein
Bürgermeister

- 252 -

Öffentliche Ausschreibung (§ 17 Nr.1 VOB/A)

**Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Postfach 1340
52463 Alsdorf**

Der Ingenieurbereich Bau und Verkehr (FG 4.3 - IBV) der Stadt Alsdorf schreibt für das Projekt

Umbau Denkmalplatz in Alsdorf

nachstehende Gewerke öffentlich aus; hierbei kommen unter anderen zur Ausführung:

Titel 1 Kanalbau und Inlinersanierung

1.950 m³ Aushub
2.850 m² Verbau
225 m Stahlbetonrohr DN 300
60 m Stahlbetonrohr DN 400
50 m Stahlbetonrohr DN 500
80 m Inliner DN 450

Titel 2 Sanierung von Hausanschlussleitungen

37 Stck Kanalhausanschlussleitungen
200 m Gesamtlänge, Tieflage von 3,00 bis 5,50 m

Titel 3 Straßenbau

5.820 m³ Aushub
9.920 m² Planum
3.060 m³ Frostschutzkies
5.850 m² Bituminöse Fahrbahn
830 m² Klinkerpflaster
2.900 m² Plattenbelag

Titel 4 Erdbau für Versorgungsleitungen

1.100 lfm Gräben für Versorgungsleitungen
in verschiedenen Abmessungen
25 Stck Lampen demontieren
25 Stck Kopflöcher für neue Lampen

Titel 5 Bushaltestellen

330 m³ Aushub
480 m² Planum
140 m³ Frostschutzkies
480 m² Fließbeton

- 253 -

Gebühr: **291,50 Euro**
Ausführungsbeginn : **06. März 2006**
Ausführungsdauer: **249 Arbeitstage**
Sicherheitsleistungen, jeweils:
Vertragserfüllung: 5 % der Auftragssumme,
Gewährleistung: 3 % der Abrechnungssumme.
Bewerber können sich beim FG 4.3-IBV (Ingenieurbereich Bau und Verkehr),
Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, schriftlich bewerben, Fon: 02404-50387 od. -50346,
Fax: 02404-50399.
Bewerbersfrist: **09.01.2006**
Postversand: **10.01.2006**

Der schriftlichen Bewerbung ist ein Einzahlungsbeleg in Höhe der Gebühr mit dem Vermerk:

"HHSt. 1.6300.1500 - Umbau Denkmalplatz" beizufügen. Bankverbindung: Sparkasse Aachen, Konto Nr. 1500362 (BLZ 39050000). Das Entgeld wird nicht erstattet.

Eine persönliche Abgabe der Angebote kann in Zimmer 505 im Rathaus, Hubertusstraße 17, Fon: 02404-50392 bis 9.50 Uhr am Submissionstag erfolgen, danach im Submissionszimmer.

Angebotseröffnung:

Der **Eröffnungstermin** (Submission) findet statt am **Mittwoch, 25.01.2006, 10:00 Uhr** in Raum 104 im Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 24.02.2006.

Bis zum Submissionstermin müssen die Angebotsunterlagen in einem entsprechend gekennzeichneten Umschlag bei der o.a. Stelle eingegangen sein.

Geforderte Nachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen, gemäß § 8 Nr.3 (1) der VOB/A und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 der Gewerbeordnung, Bescheinigung der Krankenkasse und des Finanzamtes mit dem Angebot vorzulegen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht: Der Landrat des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen sowie Bezirksregierung Köln, Vergabekammer, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Alsdorf, den 15.12.2005

i.A. Richter

Techn. Dezernent